

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Honorare und Vergütungen der für die Justiz tätigen Dolmetscher und Übersetzer deutlich zu verbessern.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, durch ein faires und auskömmliches Vergütungssystem müsse verhindert werden, dass sich hochqualifizierte Sprachmittler aus Ermittlungs- sowie Gerichtsverfahren zurückziehen würden und in der Praxis zunehmend billige, nicht qualifizierte Laien als Dolmetscher und Übersetzer tätig werden. Dies führe zu mangelhaften Dolmetscher- und Übersetzerleistungen und habe negative Konsequenzen für alle an einem Verfahren beteiligten Parteien. Die Qualität der Sprachmittlung sei in Straf- und Zivilverfahren von elementarer rechtsstaatlicher Bedeutung. Auch Dolmetscher und Übersetzer müssten an der Einkommensentwicklung der vom Kostenrechtsmodernisierungsgesetz betroffenen Berufsgruppen in vergleichbarer Weise beteiligt werden. Der vom Gesetzgeber geplante zehnpromzentige Abschlag auf marktübliche Honorare bei Aufträgen von Justizbehörden sei nicht hinnehmbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von der Petentin eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 4.915 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 41 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen

parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zum Anliegen der Eingabe darzulegen. Ferner hat der Petitionsausschuss zu der Eingabe in der 17. Wahlperiode (WP) den Rechtsausschuss nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags um Stellungnahme gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf. Der Rechtsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (BT-Drs. 17/11471 (neu)) und eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht (BT-Drs. 17/5313) dem Ausschuss vorgelegen hat (BT-Drs. 17/13537). Das Plenum des Deutschen Bundestags befasste sich in der 17. WP mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 17/219 vom 31.01.2013 und Protokoll 17/240 vom 16.05.2013).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das inzwischen beschlossene Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, das am 01.08.2013 in Kraft getreten ist, führt zur Anhebung der Gebühren und Honorare in den Justizkostengesetzen in unterschiedlichem Maß. Die mit dem neuen Kostenrechtsmodernisierungsgesetz einhergehende Novellierung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) enthält eine Reihe wichtiger Neuregelungen:

Im Mittelpunkt der Neuregelung steht die Ablösung des Entschädigungsprinzips durch ein leistungsgerechtes Vergütungsmodell, soweit Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer von den Rechtspflegeorganen in Anspruch genommen werden.

Die Anpassung der Honorare der Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer orientiert sich an den auf dem freien Markt gezahlten Honoraren.

Das Honorar für Dolmetscher wurde von bis dahin einheitlich 55 € je Stunde auf 70 € für konsekutives und 75 € für simultanes Dolmetschen angehoben (§ 9 Absatz 3 JVEG).

Bei den Vergütungssätzen für Übersetzer (§ 11 Absatz 1 JVEG) wurde das Grundhonorar auf 1,55 € und das erhöhte Honorar auf 1,75 € je Zeile festgelegt. Bei sogenannten erschweren Übersetzungen beträgt das Grundhonorar 1,85 € und das erhöhte Honorar 2,05 €.

Damit ist dem Anliegen der Petition zumindest teilweise entsprochen worden. Zu weitergehenden Änderungen sieht der Petitionsausschuss nicht zuletzt vor dem Hintergrund der erst vor relativ kurzer Zeit erfolgten ausführlichen Beratungen im Deutschen Bundestag keine Veranlassung.

Im Ergebnis empfiehlt der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.